WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Die Freizeit- und Sportbetriebe

Infoblatt
„Sportbetriebe“
Betrieb von Sportanlagen & Freizeiteinrichtungen

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.
Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.
Eine Haftung der Fachgruppe und des Autors ist ausgeschlossen. **Stand: Jänner 2024**

Allgemein

Welche Regeln gelten, wenn man einen Sportbetrieb oder eine Freizeitanlage errichten oder betreiben möchte?

Nachfolgende Freizeitanlagen sind zum Beispiel in diesem Merkblatt gemeint:

- Golfplätze
- Minigolf-, Bahnengolfplätze
- Bowlingbahnen
- Paintball-, Lasersportanlagen
- Tennis-, Squashanlagen
- Tischtennisplätze
- Eislaufplätze
- Go-Kartbahnen
- Bogenparcours
- Hochseilgärten
- Etc.

Wann sind Sportbetriebe gewerblich? – Gewerbsmäßig ist eine Tätigkeit dann, wenn folgende Kriterien zutreffen.

- selbstständig (auf eigene Rechnung und Gefahr und eigener Verantwortung)
- regelmäßig (auf Dauer angelegt, nachhaltig oder einmalig mit Wiederholungsabsicht)
- Gewinnerzielungsabsicht (mit der Absicht einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen)

Wird also die Sportanlage ausschließlich für Mitglieder eines Vereins betrieben, liegt grundsätzlich keine gewerbsmäßige Tätigkeit vor.

Kann man ein Gewerbe „Sportbetrieb“ anmelden?

Nein. Sportbetriebe sind von der Gewerbeordnung nicht erfasst.
Es gibt somit auch keinen Wortlaut in der Liste der Freien Gewerbe (A-Z)

Gewerbliche Sportbetriebe werden Mitglied in der WKOÖ, FG Freizeit- und Sportbetriebe.
Die Grundlage ist das Wirtschaftskammergesetz – vor allem die Anlage zum WKG.
Intern stehen für die Eingliederung nachstehende Berufszweige zur Verfügung.

Wer also auf gewerbsmäßiger Basis einen Sportbetrieb oder eine Freizeiteinrichtung betreibt, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus – auch wenn dafür nicht die Gewerbeordnung zur Anwendung kommt.

Eigene Merkblätter wurden erstellt für:

- Fitnessstudio
- Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer
- Bogenparcour

Welche Regeln und Gesetze gelten für die Errichtung und für einen Sportbetrieb oder eine Freizeiteinrichtung?

1. Gewerbeordnung:

Die Gewerbeordnung gilt für die Sportanlage selbst nicht. Eine Gewerbeanmeldung im Sinne der Gewerbeordnung für eine Sportanlage gibt es damit nicht.

Wird dabei aber ein Buffet/Gastronomie betrieben, so ist eine Gastronomieberechtigung erforderlich. In diesem Fall ist also das Gastgewerbe anzumelden und es ist diese Gaststätte betriebsanlagenrechtlich auf Grundlage der GewO zu bewilligen.

2. OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Sportstätten werden in Oberösterreich im Veranstaltungsrecht geregelt. Konkrete Regelungen dazu, finden Sie im OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz.

- Das Veranstaltungssicherheitsgesetz gilt für Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten und damit grundsätzlich auch für Sportveranstaltungen und Sportveranstaltungsstätten.

- Geht grundsätzlich **keine Gefährdung** aus, so gilt dieses Gesetz nicht. Es greift die Ausnahme des § 1 Z. 7. Dies wäre z.B. bei Golfplätzen, Minigolf-, Bahnengolfplätzen, Bowlingbahnen, Tennis-, Squashanlagen und Tischtennisplätzen der Fall.

- Geht grundsätzlich aber **eine Gefährdung** aus, so ist eine Bewilligung der Anlage als Veranstaltungsstätte erforderlich. Dies ist z.B. der Fall bei Paintball-, Lasersportanlagen, Go-Kartbahnen, Bogenparcours, Hochseilgarten, etc.

- Bauordnung:

Die Errichtung einer Sport- bzw. Freizeitanlage benötigt dann eine Baugenehmigung, wenn z.B. ein Gebäude errichtet wird. Die Behörde ist der Bürgermeister der Standortgemeinde.

- Raumordnungsgesetz:

Sport- und Freizeitanlagen benötigen in der Regel eine entsprechende Sonderausweisung / Widmung im Flächenwidmungsplan. Zuständig dafür ist die jeweilige Standortgemeinde.

- Wirtschaftskammergesetz

Gemäß Anlage zu § 2 WKG werden Betreiber von gewerblichen Sport- und Freizeitanlagen Mitglied in der Wirtschaftskammer, und zwar in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe. Im WKG werden als **Beispiele** für gewerbliche Sportbetriebe explizit genannt:

- Golf- und Minigolfplätze
- Tennis-, und Tischtennisplätze
- Go-Kartbahnen
- Eislaufplätze

Eingliederung in die Fachgruppe

Bitte teilen Sie der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe schriftlich mit, wenn Sie mit dem Betrieb Ihrer Sport- bzw. Freizeitanlage beginnen.

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E freizeit@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

Die WK-interne Einreihung erfolgt nach folgender Systematik anhand des ausgefüllten Anmeldeformulars:

0600 Gewerbliche Sportbetriebe - Tennis, Badminton und Squash
(Hallen- und Freiplätze)

0700 Gewerbliche Sportbetriebe - Bahnengolf
(Klein- und Minigolf, Pit Pat / Hindernisbillard u.dgl.)

0800 Gewerbliche Sportbetriebe - Golfplatz

0900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe und Freizeitanlagen
(Eislaufplätze, Land- und Eishockey, Eisschießen und andere Eis-Sportarten, Inline-Skating, Skateboard- und Rollschuh-Anlagen, Tischtennis, Rodel-, Bowling- und Kegelbahnen, Sportschießstände, Betrieb von Trampolinanlagen, Bungee-Jumping, Go-Kartbahnen, Leichtathletik, Boccia, Rennstrecken, Ballsportarten wie Fußball, Handball, (Beach-) Volleyball u.ä., Wasserschilifte, Kletter- und Hochseilgärten, Bogenparcouranlagen u.ä.)

Neuerrichtung eines Sportbetriebes bzw. einer Freizeitanlage

Soll ein solcher Betrieb neu errichtet werden sind nachfolgende Punkte abzuklären:

- Baugenehmigung

Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister. Grundlage für die Baubewilligung ist der Flächenwidmungsplan. Das Vorhaben muss also durch den Flächenwidmungsplan gedeckt sein. Für die Flächenwidmung ist die Gemeinde zuständig.

Soll eine bestehende Sportstätte übernommen werden, muss überprüft werden, ob eine Benützungsbewilligung der Baubehörde dafür vorliegt. Alle baulichen Gegebenheiten auf Sportstätten (Kästchen, Kabinen, Duschen, Toiletten, Stiegenaufgänge, Barrierefreiheit u.dgl.) müssen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- Betriebsanlagengenehmigung:

Grundsätzlich gibt es für einen Sportbetrieb bzw. eine Freizeitanlage an sich keine Betriebsanlagenbewilligung. Wenn allerdings auch eine Gastronomie betrieben wird, ist dieser Betriebsteil betriebsanlagenrechtlich zu bewilligen. Die zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat.

Es wird empfohlen, vor Abgabe des Genehmigungsansuchens eine Vorabklärung am Betriebsanlagensprechtag bei der BH / Magistrat durchzuführen.

Diese Sprechtage finden regelmäßig statt und sind auch Amtssachverständige und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend.

Wichtige Hinweise bietet auch das Info-Blatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste.
Näheres dazu finden Sie auf der Homepage der WKOÖ unter:
https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Betriebsanlagen/Anlagengenehmigungen/ooe/Einreichunterlagen_fuer_das_gewerbliche_Betriebsanlagen-Ge.html

Ansprechpartner im Betriebsanlagenverfahren in Ihrer Wirtschaftskammer:
DI Christian Gojer
Abteilung Umwelt, Technik und Innovation
T 05-90-909-3632
E: sc.umweltberatung@wkooe.at

Sportbetriebe und Freizeitanlagen, von denen grundsätzlich eine Gefährdung ausgehen kann

Solche Betriebe können sein: Paintball-, Lasersportanlagen, Go-Kartbahnen, Bogenparcours, Hochseilgärten, etc.

Solche Anlagen benötigen eine **Veranstaltungsstättenbewilligung** auf Grundlage des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes (LGBl 78/2007 i.d.g.F.).

Gewerbliche Betreiber einer Veranstaltungsstätte haben folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestens 18 Jahre
- EU-Staatsbürgerschaft oder Drittstaatenangehörige mit Aufenthaltsberechtigung zur selbständigen Erwerbsausübung
- Verlässlichkeit

Sachliche Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit:

- Flächenwidmung: Überprüfen Sie bei der Gemeinde, ob die Flächenwidmung für das Grundstück gegeben ist.
- Lage, Gestaltung und Ausstattung der Betriebsstätte müssen den bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilichen Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik genügen.
- Die Sportanlage muss den Bestimmungen des **Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes** entsprechen.

Veranstaltungsstätten werden in der Regel von der Bewilligungsbehörde regelmäßig, spätestens nach 10 Jahren, überprüft.

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuständige Behörde für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten ist die Gemeinde.

Einreichunterlagen für Bewilligungsansuchen:

1. Unterlagen, die das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen belegen.
2. Ein allgemeiner Grundbuchauszug, der dem Grundbuchstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss.
3. Ein Verzeichnis aller Personen, die über die Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt oder an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt sind.
4. Ein Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn
5. Ein Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines Lageplans
6. Eine zeichnerische Darstellung, aus der die genaue Lage der verwendeten Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist (Aufbauplan), eine technische Beschreibung sowie weitere für die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung relevante Umstände, wie zb Fluchtwege
7. Eine genaue Beschreibung der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten.

Im Einzelfall kann die Behörde die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anordnen.

Die steuerrechtliche Seite

Im Gegensatz etwa zu den Bädern oder den Saunas müssen die gewerblichen Sportbetriebe ihren Kunden grundsätzlich 20% USt (den Normalsteuersatz) verrechnen. Bei Branchen allerdings, die als sehr wesentliche Teilleistung auch Grundflächen vermieten (Tennis, Squash, Fitnesscenter) kann ein sogenanntes USt-Splitting Platz greifen, da die Vermietung von Grundflächen unecht USt-befreit ist. Im Endeffekt zahlt der Betrieb dann einen USt-Mischsatz, etwa von 15% (hier z.B. unter der Annahme, dass die Grundflächenvermietung zirka die Hälfte des Betriebsumsatzes ausmacht, die andere Hälfte auf Leistungen wie Kästchenbereitstellung, Beleuchtung, Beistellung von Betriebsmitteln wie Bälle, Sportgeräte etc. entfällt).

Hinweis: Da mit der unechten Befreiung allerdings vice versa der Vorsteuer-Abzug verloren geht (nachteilig vor allem für Betriebe, die viel investiert haben), besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt freiwillig für die sogenannte Regelbesteuerung (normale USt-Besteuerung mit 20%) zu optieren.

Arten der Erwerbstätigkeit für Sportlehrer/Sporttrainer

- **Dienstnehmer**

In gewerblichen Sportbetrieben können Sportlehrer, sowie Betreuer, Trainer und weiteres Personal auch als **Dienstnehmer** eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer in dieser Branche gibt es **keinen Kollektivvertrag**, es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen (z.B. Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz usw.). Ein „echter" Dienstvertrag liegt vor, wenn der Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen und in den Betrieb des Arbeitgebers eingebunden ist.

- **Freier Dienstvertrag**

Wenn der Trainer nicht im Betrieb eingebunden ist und/oder sich jederzeit vertreten lassen kann, sich aber zu Abhaltung regelmäßiger Kurse (z.B. Gruppenkurse) verpflichtet, kann ein **freier Dienstvertrag** vorliegen. Der maßgebliche Unterschied zum echten Dienstnehmer liegt demnach darin, dass der freie Dienstnehmer die Dienstleistungen in persönlicher Unabhängigkeit erbringt.

Auch freie Dienstnehmer sind bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) anzumelden. Ebenso sind wie beim Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an die ÖGK abzuführen.

- **Werkvertrag**

Ist der Trainer (z.B. bei der Zusammenarbeit mit einem Fitnessstudio) bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig, weisungsungebunden und kann sich jederzeit von jemanden vertreten lassen und verfügt er über die benötigten Betriebsmittel, so kann er mit Werkvertrag für einen Auftraggeber tätig werden. Ein freiberuflicher Selbständiger hat sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) selbst anzumelden.

Ausbildung

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer und Sportadministrator. Für beide Lehrberufe gibt es eine durch Verordnung festgelegte Lehrlingsentschädigung.

Näheres dazu finden Sie auf der Homepage: www.lehrvertrag.at

Preispolitik

Die Preisgestaltung ist frei. Betreiber von Fitnesscentern müssen die Preise für ihre typischen Leistungen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Fitness- und Schlankheitsgeräten so auszeichnen, dass sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb der Betriebsstätte deutlich lesbar sind. Daher: Preisaushang im Eingangsbereich! Nicht ausgewiesen werden müssen andere Leistungen z.B. für Gymnastik und Pilates.

Vereine als Sportbetriebe

Auch ein Verein kann einen Gewerbebetrieb betreiben bzw. gewerblich tätig sein. Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist.

Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich der GewO fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Selbst im steuerlichen Sinne können gemeinnützige Vereine einen wirtschaftlichen Betrieb führen. Für Vereine dieser Art gilt dasselbe, wie für gewerbliche Sportbetriebe.

Weitere Regelungsbereiche - Nebenrechte

Der gewerbliche Sportbetrieb wird im Regelfall von einer ganzen Zahl gewerblicher Nebenrechte Gebrauch machen wollen, wobei aber im Einzelfall durchaus detaillierte gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

Bitte verstehen Sie folgende Hinweise nur als Vorinformation und erkundigen Sie sich genauer.

- **Vermietung von Sportartikel (Sportartikelverleih)**

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht vorgenommen werden, z.B. ein gewerblicher Tennisplatzbetrieb vermietet Tennisausrüstung. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, wäre dafür eine eigene Gewerbeberechtigung oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

- **Organisation von Veranstaltungen**

Werden eigene Veranstaltungen organisiert, so kommt das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zur Anwendung. Die Veranstaltung ist entweder meldepflichtig oder anzeigepflichtig. Nehmen Sie bitte mit der Gemeinde Kontakt auf.

Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen Gewerbeberechtigung. Als Nebenrecht ist dies auch in untergeordnetem Ausmaß für Dritte möglich. Nähere Informationen siehe Info-Blatt "Organisation von Veranstaltungen" (bei der Fachgruppe Freizeitbetriebe erhältlich).

- **Gastronomie**

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe, d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich: Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Fachgruppe Gastronomie.

T 05-90909-4613
M gastronomie@wkooe.at
W wko.at/ooe/gastronomie

Getränke- und Snackautomaten zur Selbstbedienung

Für das Verabreichen von nichtalkoholischen sowie alkoholischen Getränken in unverschlossenen Gefäßen und von Waren (z.B. Snacks) durch Selbstbedienungsautomaten, benötigen Sie eine Gewerbeberechtigung im Lebensmittelhandel (freies Gewerbe) mit dem Wortlaut: „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“. Die Mitgliedschaft erfolgt im Landesgremium Lebensmittelhandel (Umlagenpflicht) – egal, WER der Betreiber ist (Sportbetrieb oder Dritter).

Bei Getränkeautomaten mit Verkauf von alkoholischen Getränken muss der Jugendschutz beachtet werden:

Laut § 8 Oö. Jugendschutzgesetz 2001 ist die Abgabe von gebranntem Alkohol oder Mischgetränken, die solchen gebrannten Alkohol enthalten, nur an Personen ab 18 Jahren erlaubt. Alkoholische Getränke ohne gebrannten Alkohol wie Wein oder Bier dürfen an Personen ab 16 Jahren abgegeben werden. Bei Verstößen können hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden.

Gemäß § 114 Gewerbeordnung 1994 muss der Gewerbetreibende oder eine im Betrieb beschäftigte Person die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte (mit Lichtbild) verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. **Die Abgabe von Alkohol an Verkaufsstellen, an denen keine Person zur Altersüberprüfung mittels Ausweiskontrolle anwesend ist, (z.B. Automaten, Selbstbedienungsläden) ist somit unzulässig!**

Elektronische Systeme, die einen Kauf von Alkohol nur unter Prüfung des Alters zulassen (etwa Altersabfrage mittels Bankomatkarte), bieten nach derzeitiger Rechtslage keinen ausreichenden Ersatz für die Ausweiskontrolle durch eine Person. (Vgl. Oö. Jugendschutzgesetz 2001 § 11 Altersnachweis)

Nähere Information erhalten Sie im Landesgremium Lebensmittelhandel.

T 05-90909-4312
M lebensmittelhandel@wkooe.at
W wko.at/ooe/lebensmittelhandel

Grundumlage/Info

Die Grundumlage 2024 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Gesetzestexte

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz BGBl Nr 129/1984 i. d. g. F.
- OÖ Lustbarkeitsabgabengesetz 2015
- OÖ Veranstaltungsgesetz LGBl 78/2007 i. d. g. F.
- Erlass Fitnesstrainer vom 13. Dezember 2002
- OÖ Raumordnungsgesetz LGBl.Nr. 114/1993 i. d. g. F.

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind hier abrufbar:

http://www.ris.bka.gv.at/

Unterlagen

- Verordnung zum Lehrberuf Fitnessbetreuer
- Berufsbild der Fitnessbetriebe beschlossen vom Fachverband der Freizeitbetriebe
- Mindestlehrlingsentschädigung für Lehrberuf Fitnesstrainer
- Infoblatt "Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer"
- Infoblatt „Fitnessstudio"
- Infoblatt „Bogenparcour"

Diese Unterlagen sind kostenlos bei der Fachgruppe der Freizeitbetriebe erhältlich und auf der Homepage downloadbar:

https://www.wko.at/Content.Node/branchen/ooe/Freizeit--und-Sportbetriebe/Startseite---Freizeit--und-Sportbetriebe--Fachgruppe.html

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe